

Vertrag

Zwischen dem Verein im
Deutschen Aero Club
Landesverband
NRW e.V.:

Luftsportgemeinschaft Lippe-Südost e.V
Flugplatz Blomberg-Borkhausen
Postfach 1203
32818 Blomberg
- nachfolgend Verein genannt-

und dem

Hermann-Vöchting-Gymnasium
Ostring 14
32825 Blomberg
-nachfolgend Trägerschule genannt-

wird mit Zustimmung des Schulträgers der folgende Vertrag geschlossen:

1. Grundlage des Vertrages sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligen Schülersportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ (Runderlaß des ehemaligen Kultusministeriums des Landes NRW vom 19.05.1987 – BASS 11-04 Nr. 14) und das „Merkblatt zur Einrichtung und zum Betrieb von Schülerpfluggemeinschaften in Nordrhein-Westfalen“ vom 17. November 1995, welches zur Zeit überarbeitet wird.

2. Die SFG Segelflug trägt die Bezeichnung „Schülerfluggemeinschaft“ des Hermann-Vöchting-Gymnasiums (Trägerschule) und wird von der Luftsportgemeinschaft Lippe-Südost im Deutschen Aero Club, Landesverband NRW e.V., betreut.

3. Die Schule bzw. der Schulträger verpflichtet sich im Rahmen der Erlaßregelung,

- flugsportbegeisterte Schülerinnen und Schüler an den Segelflugsport heranzuführen;
- aus dem Kollegium die Protektorin bzw. den Protektor zu bestellen;
- Klassenräume, Werkstätten, Werkzeuge, Lehrmittel und Materielien – den Möglichkeiten entsprechend – zur Verfügung zu stellen;
- Fördermittel zu beantragen und erworbene Sachmittel, ausgenommen Verbrauchsmaterial und Gerät(e) zu inventarisieren und zu verwalten

4. Der Partnerverein verpflichtet sich,

- die fachliche Ausbildung und Betreuung der SFG im Rahmen seiner Ausbildungs- und Betriebsordnung zu übernehmen und dazu das notwendige Fachpersonal für Unterricht, Werkstatt und Flugbetrieb, sein Flug-, Flughilfs- und Startgerät sowie seine sonstigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- das (anteilige) Gerät / die (anteiligen) Geräte der SFG nur im Einvernehmen mit dem Schulträger einzusetzen;
- das sich hieraus ergebende Risiko im Rahmen der für ihn bestehenden und von ihm abzuschließenden Versicherungen zu übernehmen unter der Voraussetzung, das die Angehörigen der SFG – spätestens bei Beginn der flugpraktischen Ausbildung – Mitglieder des Vereins sind;
- die Einbehaltung der luftrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten;
- jährlich zum 31.03. den Bestand, die einwandfreie Wartung der Geräte und die von den Mitgliedern der SFG erbrachten flugsportlichen Leistungen (Startzahlen, Flugstunden, Flugstrecken, Prüfungen) nachzuweisen.

5. Dieser Vertrag beginnt am 15.09.2008 und hat auf unbestimmte Zeit Gültigkeit. Er ist über den zuständigen Ausschuss für den Schulsport im Kreis / in der kreisfreien Stadt und die bzw. den vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW eingesetzte(n) Beauftragte(n) für den Flugsport an Schulen in NRW der zuständigen Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

6. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

Die zuständige Bezirksregierung entscheidet im Benehmen mit der bzw. dem Beauftragten für den Flugsport an Schulen in NRW über die weitere Verwendung der Landeszuschüsse (Barmittel aus Verkaufserlösen, Gerät(e) und Sachmittel).

Die bzw. der Beauftragte für den Flugsport an Schulen in NRW koordiniert die Auflösung der SFG.

7. Nebenabreden bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

.....
(Ort u. Datum)

.....
(für den Verein)

.....
(für die Trägerschule)

.....
(für den Schulträger)